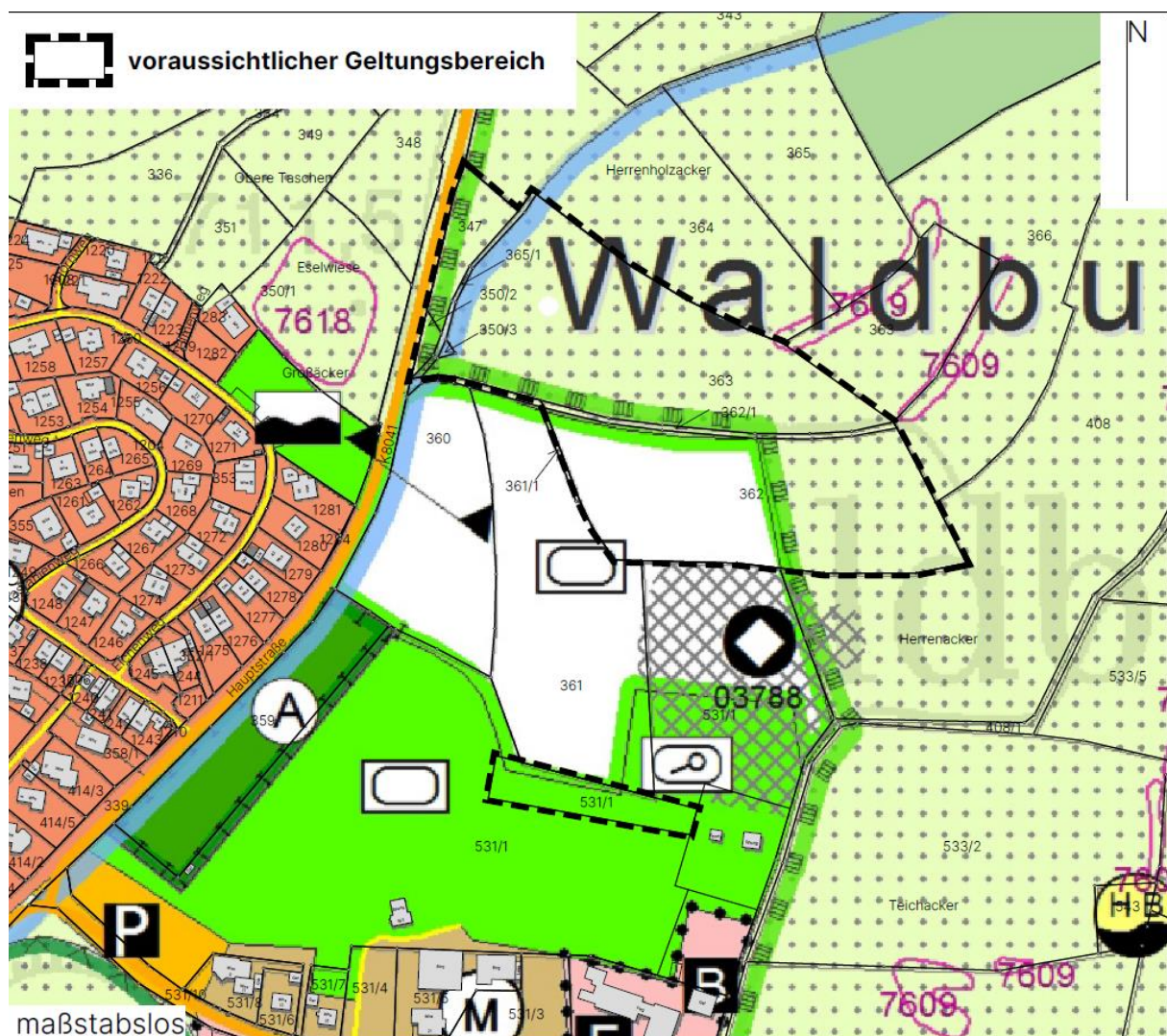


## Sachverhalt

Die Gemeinde Waldburg plant den Bauhof, das Feuerwehrhaus, den Schulcampus, den neuen Kindergarten und die Bestandsgebäude im „Suchkreis 1“ (Kernort) an eine Nahwärmeversorgung anzuschließen. Die Heizenergie soll dabei zu 100 % über eine Solarthermieanlage mit Kollektoren und Großspeicher erzeugt, gespeichert und über ein Nahwärmenetz verteilt werden. Als Standort des Solarspeichers und der Kollektoren des ersten Ausbauschnittes ist der sich nicht im LSG-Bereich befindliche Teil des Flst. 362 vorgesehen (vgl. Lageplan). Die übrige Fläche des Geltungsbereichs der 13. Flächennutzungsplanänderung soll heute schon für mögliche weitere Ausbauschnitte entsprechend vorbereitet werden.



## Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Solarthermie und Solarspeicher"

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg beschließt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Solarthermie und Solarspeicher" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Fl.-Nrn. 347, 350/2, 350/3, 362, 362/1, 363 (Teilfläche), 365/1 und 531/1 (Teilfläche).

### Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer Sonderbaufläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Solarspeichers sowie der dazugehörigen Solarkollektoren
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

